



NEUDRUCK

Integrationsausschuss

9. Sitzung (öffentlich)

11. April 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:20 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht
im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!**

3

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1668

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

* * *

Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1668

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

Vorsitzende Margret Voßeler: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße alle Ausschussmitglieder sehr herzlich zur 9. Sitzung des Integrationsausschusses. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Zuschauerinnen und Zuschauer und ganz besonders die Damen und Herren, die wir als Sachverständige anhören werden.

Die Einladung zur heutigen Anhörung mit der Nummer E 17/279 haben Sie erhalten.

Wir führen heute die Anhörung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!“ – Drucksache 17/1668 – durch.

Die anwesenden Sachverständigen begrüße ich noch einmal sehr herzlich und freue mich, dass Sie den Mitgliedern des Ausschusses heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Hinweisen möchte ich auf die vorab eingegangenen Stellungnahmen. Für diese möchte ich mich ausdrücklich im Namen des Ausschusses bedanken.

Überstücke der Stellungnahmen und des Tableaus finden Sie am Eingang ausgelegt.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Ich beginne mit der ersten Fragerunde und erteile zunächst Frau Aymaz von der antragstellenden Fraktion das Wort.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Es ist natürlich ein bisschen ärgerlich, dass ausgerechnet der Sachverständige, den wir eingeladen hatten, nicht dabei sein kann. Dennoch würde ich die Fragen, die ich an den Sachverständigen Herrn Heinrich gestellt hätte, gerne an das Jobcenter Dortmund stellen.

Wir hätten gerne eine Angabe dazu, wie viele Personen aus NRW eigentlich von Rückzahlungsforderungen betroffen sind. Das konnte uns die Landesregierung bis jetzt nicht darlegen. Vielleicht haben Sie die Möglichkeit, uns entsprechende Zahlen zu nennen.

Des Weiteren haben wir noch keine allgemeingültige Antwort auf die Frage des Umgangs mit Rückzahlungsforderungen. Das bedeutet, dass vor diesem Hintergrund vor allen Dingen die Jobcenter jeden Einzelfall unter Würdigung der Umstände erneut prüfen müssen. Würde eine allgemeingültige Lösung, sei es vom Bund oder auch vom Land, wie wir sie mit unserem Antrag einfordern, Sie bei den Abläufen entlasten und zu einer größeren Rechtssicherheit führen?

Abschließend habe ich noch die Frage, welche Maßnahme das Land Ihrer Meinung nach zusätzlich zur Initiative für ein Moratorium der Rückzahlungsforderungen auf Bundesebene einleiten müsste, damit wir zu einer allgemeingültigen Lösung kommen. – Vielen Dank.

Stefan Lenzen (FDP): Zuallererst darf ich mich bei den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen bedanken. Mein Dank gilt außerdem denjenigen, die heute den Weg hierhin gefunden haben.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Neukirchen-Füßers vom Jobcenter Dortmund. Wie könnte eine von Ihnen angesprochene tragfähige bundesweite Lösung denn aussehen? Daran schließt sich die Frage an: Wie sieht derzeit die Praxis der Geltendmachung von Rückforderungen aus? – Danke.

Heike Wermer (CDU): Auch ich möchte mich bei den Sachverständigen für ihr Kommen und ihre Stellungnahmen bedanken.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Dr. Hornung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, es habe den Ländern freigestanden, diese Programme auch ohne Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit eigener staatlicher Finanzierung durchzuführen. Alle Länder hätten sich jedoch für den Weg der privaten Verpflichtungserklärung entschieden. Könnten Sie vielleicht eine These aufstellen, warum die Länder sich für diese Vorgehensweise entschieden haben und welche Alternative es gegeben hätte? Schließlich – auch das haben Sie geschrieben – haben die Länder bereits die Kosten und Leistungen im Falle von Krankheit, Schwangerschaft usw. übernommen.

In dem Zusammenhang wüsste ich außerdem gern, ob damit nicht gegebenenfalls auch die Vorgängerregierung in NRW eine strukturelle Verantwortung für die jetzigen Verpflichtungsgeberinnen und -geber hat. – Danke.

Ibrahim Yetim (SPD): Wir schließen uns dem Dank an die Sachverständigen an.

Meine erste Frage richtet sich an das Jobcenter Dortmund. Herr Neukirchen-Füßers, Sie haben in Ihrer Stellungnahme argumentiert, dass man die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden sei, berücksichtigen müsse. Könnten Sie das bitte noch einmal erläutern und begründen, warum das aus Ihrer Sicht notwendig ist? Ich denke, dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Frau Dr. Hornung, Sie erwähnen, dass der Bund zugesagt habe, die Höhe der Erstattungsforderungen zu erheben. Könnten Sie mir sagen, wann das zugesagt worden ist und ob es jetzt schon konkrete Zahlen dazu gibt? – Danke.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Auch ich bedanke mich recht herzlich bei den Experten für ihre Stellungnahmen.

Meine erste Frage hätte sich eigentlich an den Städtetag Nordrhein-Westfalen bzw. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gerichtet. Aber wenn ich es richtig sehe, sind die Sachverständigen noch nicht da.

(Stefan Lenzen [FDP]: Die sind nicht da, nein!)

– Okay.

Ich bin allerdings ziemlich sicher, dass das BMI meine Frage auch beantworten kann. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen schreibt, es sei nichts Ungewöhnliches, dass Angehörige von Migranten oder Flüchtlingen Verpflichtungserklärungen abgeben und diesen somit ermöglichen, zu uns zu kommen. Das sei zwar eine größere konzertierte Aktion, aber nicht ungewöhnlich. Für den Privaten ist es zwar nicht bekannt, aber zumindest für die institutionellen Verpflichtungsgeber kann man daraus schließen, dass ihnen diese Vorgänge prinzipiell bekannt sind und daraus auch klar ersichtlich ist, dass diese Verpflichtungserklärung zunächst einmal nicht begrenzt war.

Die zweite Frage geht an Herrn von Wrese. Das Wort „Bürgschaft“ hat in Deutschland für die meisten Menschen die Implikation, es handele sich um etwas Gefährliches. Zumindest ist sie aber zunächst einmal etwas Weitreichendes; denn selbst wenn die Verpflichtungsnehmer davon ausgegangen wären, dass der Status des Aufenthalts diese Verpflichtung beenden würde, hätte dieser Zeitraum trotzdem sehr lange dauern können und man hätte eventuell auch damit rechnen müssen, dass dem Status nicht so stattgegeben wird, wie man sich das vorstellt. Somit hätte die Gefahr aus juristischer Sicht jedem grundsätzlich bewusst sein müssen. Ist es nicht üblich, sich, bevor man eine solche Bürgschaft eingeht, juristischen Rat zu holen? Diesen muss auch kein niedergelassener Anwalt erteilen, sondern er kann auch aus anderen Bereichen kommen. Ist das nicht eigentlich üblich?

Vorsitzende Margret Voßeler: Danke schön, Frau Walger-Demolsky. – Ich möchte bei Frau Dr. Hornung mit der Beantwortung der Fragen beginnen.

Dr. Ulrike Hornung (Referatsleiterin M 3 „Aufenthaltsrecht, Humanitäre Aufnahme“; BMI): Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier für das Bundesinnenministerium Ihre Fragen beantworten zu dürfen.

Zunächst möchte ich auf die Frage der Möglichkeiten eingehen, eine Finanzierung dieser Aufnahmeprogramme auch durch die Länder zu gestalten.

Grundsätzlich ist es so, dass Personen, die über diese Landesaufnahmeprogramme nach Deutschland kommen, einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bekommen. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht vor, dass diese Personen dann Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden von den Ländern getragen. Das heißt, ohne besondere Regelung wäre das der Weg gewesen.

Aus der Situation damals verstehe ich es jedenfalls so, dass die Länder, die entsprechende Aufnahmeprogramme aufgelegt haben – das waren alle Länder außer Bayern –, gern die Möglichkeit geben wollten, dass Verwandte von bereits in Deutschland lebenden Syrern aus der Bürgerkriegssituation nach Deutschland kommen können, gleichzeitig aber die öffentlichen Haushalte damit nicht zusätzlich belasten wollten. Deswegen wurde der Weg gewählt, zu sagen: Es gibt die Möglichkeit, aber es müssen

Verpflichtungserklärungen abgegeben werden, die garantieren, dass die Lebenshaltungskosten von Privatpersonen getragen werden und eben nicht den öffentlichen Haushalten zugerechnet werden. – Eine Ausnahme wurde allerdings gemacht, soweit die Krankheitskosten betroffen waren. Das war ein Kompromiss, den man eingehen wollte, um letztlich auch die finanziellen Verpflichtungen überschaubar oder vorhersehbar zu halten.

Sie haben nach der Verantwortung gefragt, die die Landesregierungen damit auch für die Verpflichtungsgeber übernommen haben. Natürlich ist es so, dass die Personen, die Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung belehrt wurden bzw. belehrt werden mussten. Dazu gehört ausdrücklich auch die Information über Umfang und Dauer der Verpflichtungserklärung. Das sind beides Informationen, die auch ausdrücklich auf dem Verpflichtungserklärungsformular – das ist ein bundeseinheitlich verpflichtend einzusetzender Vordruck – angegeben sind. Insofern hat der Belehrende – das wird in der Regel die Ausländerbehörde gewesen sein – natürlich auch eine Verantwortung dafür, dass diese Belehrung rechtmäßig stattfindet und damit auch eine umfassende Information über die Dauer der Verpflichtungserklärung verbunden war.

Sie fragten zudem nach der Höhe der Erstattungsforderung, die bundesseitig zusammengetragen werden soll. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme bereits ausgeführt, wie man mit der misslichen Situation von Verpflichtungsgebern umgehen kann, die darauf vertraut haben, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung der neu aufgenommenen Person im Asylverfahren endet, und die sich nun Erstattungsforderungen ausgesetzt sehen. Das war auch Thema der Innenministerkonferenz im Dezember des vergangenen Jahres.

Die Innenministerkonferenz hat die Länder Hessen und Niedersachsen gebeten, zu dieser Frage mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu sprechen. Es gab am 26. Februar dieses Jahres ein Gespräch, an dem auch das Bundesinnenministerium teilgenommen hat, und bei diesem Gespräch wurde vereinbart, noch einmal zu versuchen, zu erheben, wie viele Personen eigentlich betroffen sind und um welche Summen es geht. Die Erhebung läuft meines Wissens. Mir sind jedenfalls noch keine Ergebnisse bekannt.

Schließlich wurde nach der Gewöhnlichkeit des Instruments der Verpflichtungserklärung gefragt. In der Tat ist die Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz ein Instrument, das ganz allgemein im Aufenthaltsrecht gilt. Das heißt, in aller Regel ist es so, dass bei Einreise von Personen nach Deutschland, zum Beispiel zum Zweck der Arbeitsaufnahme oder des Studiums – das ist die übliche Konstellation – oder auch beim Familiennachzug, der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Diese Sicherung des Lebensunterhalts kann auch durch die Verpflichtung einer hier lebenden Person zur Übernahme dieser Lebenshaltungskosten geschehen. Insofern ist es nichts Ungewöhnliches. In der Konstellation von Flüchtlingen oder Personen, die vor Bürgerkrieg fliehen, ist es allerdings durchaus auch nichts Gewöhnliches. In dem Fall wird von der Sicherung der Lebenshaltungskosten kraft Gesetzes abgesehen. Es ist eben durch die Landesaufnahmeprogramme, die in dieser Art erstmals aufgelegt wurden, auch erstmals in der Art zum Einsatz gekommen.

Vorsitzende Margret Voßeler: Danke schön, Frau Dr. Hornung. – Ich begrüße jetzt auch ganz herzlich Herrn Dr. Heinrich und Herrn Höcker. Wir sind schon in der ersten Antwortrunde. In der zweiten Fragerunde werden Sie sicherlich einbezogen. – Herr von Wrese hat jetzt das Wort.

RA Alexander von Wrese: Guten Tag, meine Damen und Herren! Sie hatten gefragt, ob man sich als potenzieller Verpflichtungsgeber der Gefahr hätte bewusst sein müssen, dass gegebenenfalls Rückforderungsansprüche über einen längeren Zeitraum gestellt werden können.

Das ist mit Sicherheit der Fall. Nimmt man den Passus der im Merkblatt zur Verpflichtungserklärung enthalten ist, in dem es wörtlich heißt: „Wenn der ursprüngliche Aufenthaltswort durch einen anderen ersetzt wird und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird“, wird deutlich, dass – und das war zum damaligen Zeitpunkt der Fall – die Rechtslage unklar war. Es gab somit unterschiedliche Auffassungen, wie man das interpretiert. Bei einem so schwerwiegenden Rechtsgeschäft wie einer Bürgschaft, in dem Fall einer Verpflichtungserklärung, hätte sich der Bürge also zumindest vollumfänglich informieren können und sollen, welche Möglichkeiten bestehen, dass diese Ansprüche über einen längeren Zeitraum gegen ihn geltend gemacht werden können.

Eine weitere Frage war, ob es sinnvoll gewesen wäre, juristischen Rat einzuholen. Natürlich wäre das an der Stelle nicht verkehrt gewesen. Ein Stück weit ist natürlich auch über die Medien etwas anderes transportiert worden. Die Landesregierung hat dazu teilweise Position bezogen. Insofern ist das eine etwas schwierige Situation. Dort aber einfach blauäugig hineinzugehen und zu sagen, man wusste nicht, was auf einen zukommt, ist natürlich etwas zu kurz gegriffen.

Frank Neukirchen-Füfers (Jobcenter Dortmund): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte versuchen, die Situation auch von unserer Seite darzustellen, und werde dabei hoffentlich alle Fragen weitestgehend beantworten, soweit wir sie beantworten können.

Ich möchte zunächst in die Zeit des Syrien-Erlasses vom 26.09.2013 zurückgehen. Damals wurde die Verpflichtungserklärung, wie gerade beschrieben, in § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ermöglicht. Zu dem Zeitpunkt war relativ klar, dass der Beginn der Verpflichtung und der Verpflichtungsermächtigung der Tag der Einreise ist und das Ende der Verpflichtungserklärung dann endet, wenn ein anderer Aufenthaltswort erreicht ist. Das steht auch so auf den Formularen. Insofern könnte man sagen, das ist auf den ersten Blick eindeutig.

In den meisten Fällen, von denen zumindest wir aus Dortmund berichten können, ist es so, dass für diese Menschen ein entsprechender Asylantrag gestellt wurde und diesem in den allermeisten Fällen auch stattgegeben wurde und somit eine Anerkennung als anerkannter Asylbewerber/anerkannte Asylbewerberin gegeben war. Somit war ein neuer Aufenthaltstitel als anerkannter Asylbewerber gegeben, aber kein neuer Aufenthaltswort. Das ist die nicht eindeutige Interpretation der Frage, ob ein anderer Aufenthaltstitel oder ein anderer Aufenthaltswort gegeben ist. Es gibt einen anderen Aufenthaltstitel, nämlich als anerkannter Asylbewerber/anerkannte Asylbewerberin,

aber keinen anderen Aufenthaltzweck; denn der Zweck war Flucht vor Bürgerkrieg in Syrien, und dieser Zweck hat sich mit der Anerkennung als Asylbewerber nicht geändert. So ist zumindest im Moment die aktuelle Rechtsprechung.

Man hat dann am 06.08.2016 die bis dato unbegrenzte Haftungsdauer der Bürgen auf drei Jahre begrenzt, weil man gemerkt hat, das läuft, auch was die Belastung der einzelnen Bürger angeht, die helfen wollten, aus dem Ruder.

Diese Kausalität in Bezug auf die Frage: „Was ist denn ein anderer Aufenthaltzweck?“ wurde jüngst, am 30.01.2017, vom Bundesverwaltungsgericht noch einmal bestätigt, also auch die Auffassung des BMI, dass ein anderer Aufenthaltzweck kein anderer Aufenthaltstitel bedeutet.

Allerdings – und das muss man dazusagen – gab es in den Jahren zwischen 2013 und 2015 auch unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu. Es war also nicht eindeutig – insofern war es möglicherweise auch für die Bürgen nicht eindeutig – zu erklären und auch zu erfassen, und so ist zumindest bei den Verfahren, die wir im Moment in Dortmund durchführen, auch von den Verpflichtungsgebern teilweise angegeben worden, dass sie in dieser Irritationsphase auch von den Ausländerbehörden teilweise anders beraten wurden. Die Frage: „Was ist ein Aufenthaltzweck, und was ist ein anderer Aufenthaltstitel?“ ist wohl auch in den Beratungen unterschiedlich kommuniziert worden. Insofern ist das nicht ganz so einfach.

Auch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24.04.2015 Entsprechendes kundgetan und gesagt, die Anerkennung als Asylbewerber sei ein anderer Aufenthaltzweck. Das hat auch die Auffassung der Bürgen – zumindest wurde das in den Medien transportiert – noch einmal bestärkt. Außerdem gab es bereits weit davor, im Jahr 2010, ein entsprechendes Urteil des Bundessozialgerichts, welches auch in diese Richtung ging.

Sie fragten danach, wie im Moment das Vorgehen in den Jobcentern aussieht. Das kann ich Ihnen auch nicht in Gänze beantworten, weil ich nicht weiß, wie alle Jobcenter vorgehen. Ich weiß, wie wir vorgehen und wie die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit aussieht, und ich gehe davon aus, dass das von allen entsprechend umgesetzt wird.

Grundsätzlich haben die Jobcenter kein Ermessen bei der Frage: Rückforderung oder keine Rückforderung? Denn die finanziellen Gründe und Belastungen, die jetzt auf einen Schlag entstehen, sind dem Grunde nach keine Härtefälle. Schließlich hat es im Vorfeld der Bürgschaft immer eine Bonitätsprüfung der Bürgen gegeben, sodass man also auch sagen konnte, dass diese Belastung über einen längeren Zeitraum tragbar ist. Insofern können wir kein Ermessen ausüben, indem wir sagen: Das ist jetzt eine unzumutbare Belastung für den Bürgen, weil wir so viel zurückfordern müssen. – Das ist nicht der Grund. Deshalb haben wir dem Grunde nach erst einmal keinen Ermessensspielraum.

Allerdings – und das ist auch die Vorgehensweise in Dortmund – sagen die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, dass es durchaus auch atypische Fallgestaltungen gibt, wenn die Umstände, unter denen die Erklärung abgegeben wurde, zu würdigen sind. Die Umstände, unter denen das zu würdigen ist, sind genau diejenigen,

die ich gerade geschildert habe, nämlich durchaus auch eine – so ist es zumindest uns geschildert worden – Mehrdeutigkeit der Formulierung in den Formularen, was den Aufenthaltsweg angeht, zumal dies in der Zeit, in der die Leute die Bürgschaften unterschrieben haben, medial und auch von der einen oder anderen politischen Seite in diesem Sinne transportiert wurde, nach dem Motto: Wenn eine Anerkennung im Asylverfahren stattfindet, endet auch die Bürgschaft.

Auch gerichtliche Entscheidungen waren zu diesem Zeitpunkt nicht immer eindeutig. Selbst wenn sich die Leute – und ich glaube nicht, dass sie blauäugig gehandelt haben – im Rahmen einer Beratung in der Ausländerbehörde kundig gemacht haben oder die Medien zurate gezogen und gelesen haben, waren die gerichtlichen Entscheidungen zu dem Zeitpunkt auch nicht immer eindeutig. Wenn selbst Gerichte und Behörden in dieser Formulierung unklar sind und sich auch in der Interpretation der Frage, was ein anderer Aufenthaltsweg ist, uneins sind, kann das nicht unbedingt zulasten des Bürgen gehen.

Das sind die Umstände, die wir im Moment in jedem Einzelfall würdigen. Deswegen haben wir auch im Jobcenter Dortmund keine generelle Lösung. Wir schauen uns im Rahmen der Anhörung jeden Einzelfall sowie den jeweiligen Umstand an, unter dem das abgegeben wurde. Dabei müssen wir den Zeitpunkt sowie die erfolgte Beratung würdigen. Wenn der Bürge glaubhaft dargelegt, dass er davon ausgehen konnte, dass mit der Anerkennung als Asylbewerber auch die Verpflichtung seiner Bürgschaft endet, üben wir entsprechend Ermessen aus und stellen unsere Rückforderungen ein.

Die Frage danach, wie viele Menschen das betrifft, können wir nicht beantworten. Irgendwo stand, wir könnten das in Dortmund. Das stimmt so nicht. Wir können genau sagen, wie viele Menschen aufgrund der Rückforderungen den Klageweg beschritten haben. Das sind 15 Fälle. Das können wir deswegen sagen, weil wir das zentral bearbeiten lassen. Ob das in allen Jobcentern zentral bearbeitet wird, weiß ich nicht. Aber wir haben das auch aufgrund der Größe des Jobcenters zentralisiert, können dann zentral eine Abfrage machen und wissen: 15 Leute haben Klage gegen unsere Rückforderungen eingereicht, und von diesen 15 konnten wir drei nachträglich durch Ermessen klaglos stellen.

Wie viele Fälle wir insgesamt behandeln, wissen wir auch nicht. Wir schätzen, es sind zwischen 60 und 70. Wir wissen das deswegen nicht, weil es kein statistisches Merkmal gibt. In Dortmund gibt es über 40.000 Bedarfsgemeinschaften und über 80.000 Menschen, die im SGB-II-System sind. Wir haben kein statistisches Merkmal, das Auskunft darüber gibt: Für diesen Menschen gibt es im Hintergrund einen Bürgen. – Dieses Merkmal haben wir nicht, und meines Wissens ist das landes- und bundesweit ähnlich. Insofern wird es schwierig sein, über die Jobcenter die konkreten Zahlen zu erheben, wie viele Menschen davon betroffen sind. Daher sind wir immer auf Schätzungen und Einzelabfragen unserer Sachbearbeitung angewiesen, die aber natürlich auch nicht jeden Einzelfall sofort vor Augen hat. Wir müssten jede einzelne Akte durchgehen, um festzustellen, ob möglicherweise seinerzeit eine Bürgschaft abgegeben wurde. – Danke schön.

Vorsitzende Margret Voßeler: Danke schön, Herr Neukirchen-Füßers. – Ich beginne mit der zweiten Fragerunde und erteile Frau Aymaz das Wort. Bitte schön.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Vielen Dank. – Schön, dass inzwischen auch Herr Dr. Thomas Heinrich und Herr Rüdiger Höcker erschienen sind. Vielen Dank, dass auch Sie heute dabei sind.

Ich hatte eingangs schon versucht, die Frage der Fallzahlen in Ihrer Abwesenheit zu klären. Die Landesregierung kann uns keine Zahlen dazu liefern, wie viele Personen davon betroffen sind. Wir haben gerade gehört, dass es wahrscheinlich schwierig sein wird, diese Zahlen zu liefern. Auf Bundesebene gibt es den Hinweis, dass es Bemühungen gibt, Fallzahlen zu liefern.

Herr Heinrich, auch bei Ihnen hat sich eine Gruppe von betroffenen Menschen gemeldet, weil das Landeskirchenamt dazu aufgerufen hatte, über Verpflichtungserklärungen Menschen in Not zu helfen. Ihrem Aufruf sind Menschen gefolgt, weshalb auch Sie jetzt von Rückzahlungsforderungen betroffen sind. Vielleicht können Sie uns einen Überblick darüber geben, wie viele Menschen Ihnen bekannt sind und mit welchen Summen wir es zu tun haben, damit wir uns ein Bild davon machen können, worum es wirklich geht.

Ich wäre Ihnen zudem sehr dankbar, wenn Sie noch einmal darlegen könnten, was die Landesregierung als Folge dieser Situation vor allen Dingen unternehmen müsste, um diesen Menschen, die in einer Notsituation eingesprungen sind, um anderen Menschen zu helfen, Hilfe zu leisten.

Frau Hornung, Sie haben in Ihren Ausführungen dargestellt, was der Bund tun kann, wie die Rechtslage ist und wovon man ausgegangen ist. Ich entnehme Ihrer Stellungnahme, dass Sie der Meinung sind, wenn das Land die Verantwortung übernehmen will, weil es seinerzeit eine andere Interpretation der Rechtslage hatte, sollte es dies tun. Was könnte zum Beispiel das Land NRW Ihrer Meinung nach unternehmen? Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen.

Abschließend habe ich noch eine Frage an Sie, Herr Neukirchen-Füßers. Sie haben zwar wunderbar ausgeführt, wie die Situation ist und wie Sie diese Einzelfallprüfungen durchführen, mich würde aber konkret interessieren – schließlich hört sich das schon sehr aufwendig an –, ob Sie eine generelle Lösung, sei es vonseiten des Bundes oder des Landes, in Ihrer Arbeit entlasten würde. Wie groß ist der Arbeitsaufwand für eine solche Einzelfallprüfung eigentlich? – Vielen Dank.

Rainer Bischoff (SPD): Ich habe eine Frage an das Jobcenter Dortmund. Die Komplexität habe ich durchaus schon vorher begriffen, aber ich verstehe zum Teil nicht so ganz, was Sie geschrieben haben. Deswegen wollte ich noch einmal konkret nachfragen.

Sie haben es geschätzt – Sie haben gesagt, Sie könnten das nicht genau erheben – mit 70 bis 80 Fällen zu tun – so steht es auch in Ihren Ausführungen –, von denen 15 klagen. Das ist ein hoher Anteil. Entweder sind die gut organisiert, oder sie haben wirklich einen hohen Problemdruck.

Sie schreiben außerdem, dass drei Klagen einvernehmlich gelöst werden konnten. Die Begründung, weswegen Sie kein Geld bei diesen Personen einziehen, verstehe ich allerdings nicht. Dort steht nämlich, sie hätten erklärt, dass sie von der Ausländerbehörde gut beraten worden sind. Ich hätte eher gedacht, sie müssten erklären, dass sie schlecht beraten wurden, weswegen Sie kein Geld mehr einziehen. Vielleicht könnten Sie mir das einmal erklären. Die Erklärung ist ein bisschen juristisch, und ich bin kein Jurist.

Die anderen zwölf Personen haben das aber bislang nicht erklärt. Warum erklären die das nicht auch? Für mich stellt sich deshalb die Frage: Wie geht man mit den drei Personen um, und wie geht man mit den zwölf Personen um? Warum erklären die nicht auch, dass sie schlecht beraten wurden?

Ich möchte das einfach verstehen. Wir sind schließlich Übersetzer, die das Juristendeutsch für die Menschen übersetzen sollen. Wenn mich jemand fragt, möchte ich das auch gern erklären können.

Stefan Lenzen (FDP): Vielleicht habe ich die Antwort nicht gehört. Herr Neukirchen-Füfers, wie könnte eine von Ihnen angesprochene tragfähige bundesweite Lösung aussehen?

Frau Dr. Hornung, wie würden Sie die Rechtsauffassung in dem Erlass der alten Landesregierung von 2015 bewerten? – Danke.

Heike Wermer (CDU): Meine Nachfragen richten sich an Frau Dr. Hornung. Sie hatten auf Nachfrage der AfD gesagt, dass Landesprogramme mit solchen Verpflichtungserklärungen, gerade im Falle von Flüchtlingen mit Kriegshintergrund, eher ungewöhnlich seien. Könnten Sie noch einmal klar formulieren, ob vonseiten der Vorgängerregierung quasi haushaltstechnische Gründe im Spiel waren?

Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geschrieben – ich zitiere –:

„Das Bundesministerium des Innern hat zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel daran gelassen, dass die Verpflichtungserklärung fort gilt, auch wenn Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind, ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Es hat damit seine Erwartung verbunden und ausdrücklich gefordert, dass die befassten Behörden von falscher Beratung absehen, um die Verpflichtungsgeber vor irrigen Erwartungen zu schützen.“

Könnten Sie vielleicht erklären, inwiefern das Bundesinnenministerium diese Forderung ausgedrückt hat? Wann und in welchem Rahmen hat diese Aufforderung stattgefunden, an welche Behörden in NRW wurde diese Aufforderung gerichtet, und wie wurde diese Aufforderung in NRW berücksichtigt?

Dann möchte ich auf die Äußerung von Herrn Neukirchen-Füfers eingehen und damit eine Frage verbinden, die sich auch an Frau Dr. Hornung richtet. Sie sprachen von der Mehrdeutigkeit in den Formularen und davon, dass Sie diese Umstände würdigen. Wie hätte man diese Formulare anders ausgestalten können? Hätte das etwas bewirkt? Kann man nicht bei allen Fällen davon ausgehen – daran lehnt sich auch die Frage

von Herrn Bischoff an –, dass diese Mehrdeutigkeit zu diesen irrigen Annahmen geführt hat?

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Ich schließe mich in gewisser Weise der Frage an Herrn Neukirchen-Füfers und Herrn Kassner an. Ich hatte bisher immer verstanden, dass den Einsprüchen derer stattgegeben wurde, die im direkten Gespräch mit dem Ausländeramt klar und offensichtlich falsch beraten wurden. Solche Fälle wird es gegeben haben. Das sind dann diejenigen, die – schließlich werden die nicht alleine hingegangen sein, sondern auch zu zweit – sich gerichtlich durchsetzen werden, sofern das irgendwie nachvollziehbar ist. Ich habe auch durchaus das Gefühl, dass es genügend Irritationen in Nordrhein-Westfalen gegeben hat, sodass es solche Fälle zuhauf geben könnte oder geben wird. Man wird es sehen. Vielleicht werden aufgrund erfolgreicher Klagen noch mehr Klagen folgen.

Ich verstehe aber eines nicht. Es gibt auch Fälle, die außerhalb des Klagewegs gelöst werden können, nämlich wenn Sie sehen, dass etwas falsch gelaufen ist. Sie sprechen jetzt nur für das Jobcenter Dortmund. Meine konkrete Frage dazu lautet: Gibt es denn unter den Jobcentern in Nordrhein-Westfalen oder von Ihrer übergeordneten Behörde keine generelle Arbeitsanweisung zu diesem ganzen Thema? Wenn es eine solche Arbeitsanweisung gibt, wie sieht diese aus, und wie sehen dann die Entscheidungskriterien exakt aus, die Sie von Ihren vorgesetzten Ämtern an die Hand bekommen und nach denen Sie dann positiv oder negativ entscheiden?

Frank Neukirchen-Füfers (Jobcenter Dortmund): Sie fragten danach, ob es sehr viel Arbeitsaufwand sei und ob es nicht einfacher wäre, wenn es eine klare Regelung gebe.

Das ist nicht ganz einfach zu beantworten. Im Moment haben wir eine klare Regelung, und wenn diese klare Regelung unproblematisch wäre, wäre es auch nicht viel Arbeitsaufwand, denn dann gibt es eine Rückforderung und einen Anhörungsbogen dazu, dann wird noch etwas gesagt, und im Zweifel wird das Geld anschließend zurückgebucht und fertig. Das ist nicht so viel Arbeit.

Es wird aber in dem Moment viel Arbeit, in dem der Klageweg beschritten wird, weil die Rechtslage zwar auf der einen Seite als eindeutig interpretiert wird, auf der anderen Seite aber von unterschiedlichen Institutionen, teilweise auch von Gerichten, nicht als eindeutig wahrgenommen wurde. Das führt natürlich in der Folge durchaus zu Mehrarbeit, weil es entsprechende Klagen gibt, und eine Klage in unserem Hause ist natürlich schon eine spezielle Sache. Auch für die Sachbearbeitungen, die davon betroffen sind und das entsprechend abarbeiten müssen, bedeutet das natürlich mehr Arbeit. Kurzum: Die Regelung ist klar, aber die Klagen gegen die Regelung machen mehr Arbeit, weil die Rechtslage unklar war.

Wie könnte eine generelle bundesweite Lösung aussehen? Die Antwort darauf ist schwierig. Man könnte natürlich sagen: In der Weise, wie klargestellt wurde, dass ein anderer Aufenthaltstitel keinen anderen Aufenthaltzweck beinhaltet, ließe sich im Umkehrschluss auf Bundesebene auch klarstellen, dass aufgrund dieser unklaren Situationen, in denen die Bürger seinerzeit die Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, davon auszugehen ist, dass das immer zu einem Ermessen führen muss und

dazu, dass die Änderung des Aufenthaltstitels, also die Anerkennung als Asylbewerber, das Ende der Bürgerschaft bedeutet. Das hätte man im Rahmen einer Klarstellung des Gesetzes durchaus machen können. Das ist genau die gleiche Klarstellung, nur mit einem umgekehrten Vorzeichen, aber wir hätten keine Klagen und damit auch weniger Arbeit.

Sie fragten des Weiteren danach, warum drei Fälle nachträglich einvernehmlich gelöst werden konnten und die anderen nicht.

Ich habe einmal in unsere Stellungnahme geschaut. Wir haben keine Wertung vorgenommen, ob das Ausländeramt gut oder schlecht beraten hat,

(Zuruf von Rainer Bischoff [SPD])

sondern wir haben wie folgt formuliert:

„In diesen Fällen hatten sich die Kläger darauf berufen, vor Abgabe der Verpflichtungserklärungen von der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund hinsichtlich der hier infrage gestellten Wirkungskdauer beraten worden zu sein.“

Das bedeutet für uns, dass die Bürgen von einer anderen Annahme ausgegangen sind, und das ist für uns die Würdigung der Umstände, unter denen dann eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Dieses Ermessen üben wir aus, indem wir dann auf die Rückforderung verzichten.

(Rainer Bischoff [SPD]: Warum kommen Sie mit den anderen zwölf über den Weg nicht auch weiter?)

– Weil das von den Betroffenen nicht geäußert wurde.

(Rainer Bischoff [SPD]: Ja, ja!)

– Mehr kann ich dazu nicht sagen. Es ist einfach so.

Sie fragten danach, ob es von der dafür zuständigen Behörde, nämlich der Bundesagentur für Arbeit, nicht bundesweit generelle Regelungen dazu gibt. Ja, die gibt es. Das sind die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, wie mit diesen Fällen umzugehen ist, und die lassen in einem Absatz die Ausübung des Ermessens zu, wenn es erforderlich ist, die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen. Was genau zu würdigen ist, liegt dann wiederum im Ermessen des einzelnen Sachbearbeiters.

Es gibt also schon sehr detaillierte und auch bundesweit gültige Weisungen. Deswegen habe ich bei meiner ersten Beantwortung auch ausgeführt, dass wir, wenn wir das abarbeiten, grundsätzlich kein Ermessen ausüben. Wir haben keinen Spielraum, um Ermessen auszuüben, es sei denn, wir heben auf die Umstände ab. Das tun wir hier, und das ist auch bei den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit als atypische Fallgestaltung möglich. Dann sind wir aber, wie gesagt, bei der Bewertung jedes Einzelfalls.

Schließlich fragten Sie noch danach, ob das immer über eine Klage laufen muss. Das muss es natürlich nicht. Denn in dem Moment, in dem wir eine Rückforderung stellen, stellen wir mit der Rückforderung auch die Bitte um Anhörung. Die Menschen, von

denen wir Gelder zurückfordern, werden auch gebeten, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen dieser Stellungnahmen erfolgen dann auch die einen oder anderen Auskünfte. Das heißt, bevor es zur Klage kommt, sagen wir entweder, wir müssen zurückfordern, weil keine Gründe erkennbar sind, von der Rückforderung abzusehen, oder es wird sehr ausführlich dargelegt, warum man seinerzeit davon ausging, dass mit Anerkennung als Asylbewerber und anschließender Beantragung von Sozialleistungen die Bürgerschaft nicht mehr gültig und die Dauer damit beendet ist. Wenn das nachvollziehbar begründet ist, muss es auch nicht zur Klage kommen. – Danke schön.

Dr. Thomas Heinrich (Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt):

Wir möchten uns die Beantwortung der Fragen aufteilen. Ich möchte zunächst zwei einleitende Sätze sagen. Ich komme vom Landeskirchenamt in Bielefeld, also von der westfälischen Landeskirche, und habe Herrn Rüdiger Höcker, ehemals Superintendent in Gelsenkirchen, mitgebracht. Er hat betroffene Menschen im Bereich Minden, aber auch in ganz Nordrhein-Westfalen begleitet und begleitet sie zum Teil auch weiterhin.

Als Kirche arbeiten wir zusammen in einer Arbeitsgemeinschaft aller evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen und der Diakonie. Vorab darf ich sagen, dass wir von vielen Spezialisten, die nicht Juristen sind, aber sehr stark in der Migrationsarbeit tätig sind, immer zu hören bekamen, es sei völlig klar, dass mit Anerkennung des Flüchtlingsstatus die Bürgerschaften enden würden. Damit mussten wir uns als Landeskirchenamt dann auch im Laufe des Jahres 2014 beschäftigen, als sich die Situation verschärfte, weil mehr Menschen zu uns kamen, und wir sahen, dass die Menschen nur über wirklich sehr schlimme Wege nach Deutschland gelangen konnten. Daher standen bei uns der Aspekt im Vordergrund, sichere Zuwege zu eröffnen, und dann der Aufenthalt, in der Annahme, das gehe so weit.

Als Jurist war ich zugegebenermaßen gleich bösgläubig bzw. habe gedacht, da müsse man etwas verwahren. Das haben wir auch getan. Auf der Grundlage des Rundschreibens, das wir erlassen hatten und das sehr restriktiv war, gleichwohl aber helfen sollte, Verpflichtungserklärungen auch für Kirchengemeinden zu eröffnen, sind – davon gehe ich aus – rund 30 Verpflichtungserklärungen abgegeben worden. Das war eine Besonderheit, die man vielleicht einmal betonen sollte. Es ging nachher nicht mehr nur um Verwandte, die Verpflichtungserklärungen abgaben, sondern es haben auch andere solche Erklärungen abgegeben, zum Beispiel eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – das mussten wir auch erst im Ministerium in Düsseldorf abklären – und im Anschluss daran und auch zuvor schon sehr viele private Leute. Dazu kann Herr Höcker gleich noch etwas sagen.

Ein Privater war zum Beispiel ein Pfarrer im Ruhestand, der kein Rundschreiben bekommen hatte und das Ganze deshalb etwas freihändig durchgeführt hatte. In der Ausländerbehörde war er dahin gehend beraten worden, dass er wohl für drei Personen bürgen könne. Es hieß, 1.750 € könne er monatlich bezahlen. Sein Gehalt entsprach in etwa dem eines Lehrers. Als dann eine Anerkennung als Flüchtling erfolgt war, hatte man ihm eröffnet, er könne trotz dieser Bonitätsprüfung für zehn weitere Personen bürgen. Das heißt, er bürgt momentan für 13 Personen.

Das zeigt, dass man diese Denke in Zeiten, in denen viele Menschen kommen sollten und wollten, etwas großzügiger eröffnet hat. Das ist ein privater Fall, den wir noch von Amts wegen kennen und bei dem es über die Bonitätsprüfung auch eine Niederlegung gibt, wie das ungefähr berechnet worden ist.

Sie fragten, was wir von der Landesregierung erwarten oder dieser raten würden. Wir würden schon sehr darum bitten, dass – das abgesehen von dem Hilfsfonds, der momentan als Übergangslösung notwendig ist – zugegriffen wird, wenn es notwendig ist, und dass nicht zugegriffen wird, wenn es nicht notwendig ist, bis eine Lösung da ist.

Die Lösung sehen wir beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ich war vorgestern noch im Kreis Minden-Lübbecke, wo wir einige schwebende Fälle haben und Herr Höcker tätig ist. Das Gespräch mit der Kreisdirektorin hat mir gezeigt, dass man dort eigentlich nur darauf baut. Das heißt, die Möglichkeit der Einzelfallprüfung, die auch politisch bereits im Deutschen Bundestag angeregt worden ist, sieht man dort als sehr schwierig an. Man weiß nicht konkret, ob man nun anfechten kann oder soll und ob es Erlassmöglichkeiten geben soll. Man hat dort große Probleme, Einzelfälle zu gestalten, weil man sich sagt: Es ist unterschrieben worden, und ähnlich wie bei einer Bürgschaft nach BGB gegenüber einer Kreditanstalt greift man zu; so ist das gedacht.

Im Hintergrund stehe auch immer der Bundesrechnungshof, der darauf achtet, dass geltend gemacht würde. Momentan sind allerdings vom Jobcenter, soweit ich gehört habe, weitgehend grundsätzlich noch keine Feststellungen getroffen worden. Diese wolle man jetzt feststellen – so ist wohl der Stand – und bis zur Klärung aussetzen.

Ich sehe, dass vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine generelle Regelung bzw. ein Erlass kommen müsste. Deshalb möchten wir die Landesregierung bitten, mit der Bundesregierung ins Gespräch zu kommen.

Das Problem scheint mir bei den Einzelfällen zu sein – daher konnte ich auch ein Stück weit nachempfinden, was mir erzählt worden ist –, dass es sonst bei Einzelfällen offenbar – wir haben es gerade anhand der zwölf Fälle gehört – sehr stark auf die Eloquenz ankommt. Wie eloquent ist der Bürge? Kann er sich rechtlich ausdrücken? Mir fiel das neulich beim Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster auf, als es hieß, es handele sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum. Wenn derjenige inhaltlich ganz anders vorgetragen hätte, also nicht gesagt hätte: „Ich wusste von nichts“, sondern: „Meine Vorstellung lautet wie folgt“, wäre das sicher ganz anders ausgegangen.

Führt man sich die von Ihnen zitierte Fundstelle vom Bundessozialgericht vor Augen, das sich von der Zuständigkeit her für unzuständig erklärt hat, gleichzeitig aber eine ganze Menge Ausführungen in die Richtung macht, dass die Verpflichtungserklärung endet, wenn ein Flüchtlingsstatus gegeben ist, und dies zudem mit Fundstellen aus der Literatur belegt, dann hätte ich mich sogar als Jurist geirrt und gedacht: Dann wird sich das Bundesverwaltungsgericht zumindest Gedanken gemacht haben. – Das ist offenbar aber nicht der Fall gewesen.

Abschließend möchte ich noch auf einen Aspekt eingehen. Wir haben oft Kirchenasyl gewährt, was nicht immer beliebt ist. Wenn wir aber Kirchenasyl gewähren, ist für uns klar, dass dann nicht nur Schutz, sondern auch Essen und Trinken gewährt werden.

Wenn der Staat hingegen zwar einen Schutz gewährt, gleichzeitig aber sagt, die Infrastruktur für Unterkunft und Verpflegung refinanziert jemand anderes, klingt das für uns, ehrlich gesagt, ein ganzes Stück weit nach Privatisierung, und das finden wir vor dem Hintergrund des Grundgesetzes schwierig.

Ich würde jetzt gern an Herrn Höcker abgeben, der noch etwas zu den privaten Fällen sagen kann.

Rüdiger Höcker (Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Superintendent im Ruhestand und wohne mittlerweile in Minden. Wir haben die dortige Ausländerbehörde gefragt, ob sie uns sagen könne, wie viele Verpflichtungserklärungen denn in unserem Umfeld ausgestellt wurden. In einer ersten Anfrage sagte man uns, das falle unter den Datenschutz. Als wir dann aber sagten, wir wollten eigentlich nur Zahlen haben und würden verstehen, dass die Namen nicht herausgegeben werden könnten, nannte man uns zumindest eine Zahl. In unserem kleinen Bereich sind es wohl über 570 Fälle. Das hängt natürlich auch stark damit zusammen, dass es in unserem Umfeld eine größere syrische Community gibt und die Sorge um die Familienangehörigen dann natürlich besonders zuschlägt.

Da die Mitglieder dieser syrischen Community in der Regel auch nicht so finanzkräftig sind, suchen sie Bürginnen und Bürgen in ihrem Umfeld, die ihnen zur Seite stehen. Das sind Personen, die in der Regel durchaus auch über ein besseres Einkommen verfügen. Nachdem ich mit vielen dieser Personen habe reden können, kann ich sagen, es sind in der Regel Ältere. In der Regel haben sie Kriegserfahrung, sprich Fluchterfahrung. In der Regel sind sie 70 Jahre und älter, und in der Regel haben sie dann auch mehrfach unterschrieben. Warum haben sie das getan?

Ich habe mir gestern einen Fall schildern lassen, um es lebendiger zu machen. Keine Angst, der Text ist nicht zu lang. Ich zitiere aus einer Mail:

Meine Eltern haben am 07.01.2015 für sechs syrische Familienmitglieder gebürgt. Nachdem diese als Asylberechtigte anerkannt waren, wurden meine Eltern vonseiten der syrischen Community angesprochen, ob sie noch einmal bürgen könnten. Am 07.09.2015 haben sie daraufhin für sieben syrische Familienmitglieder gebürgt. Ich hänge die Berechnung der Ausländerbehörde vom 07.01. ohne Namen der Syrer an. Daraus ergibt sich deutlich, dass eine weitere Bürgschaft ohne Anerkennung der ersten Familie und damit Ende der Bürgschaft für diese nicht denkbar gewesen wären. Wäre die Bürgschaft für die erste Familie weitergelaufen, wäre doch gar nicht genug Geld für weitere Bürgschaften vorhanden gewesen!

Meine Eltern haben, wie du weißt, den Krieg erlebt – meine Mutter den Bombenkrieg im Bunker in Bremen, mein Vater ist durch das brennende Stettin gelaufen, später war er 16-jährig alleine unterwegs als Flüchtling von Ost- nach Westdeutschland. Sie kennen Krieg aus eigener Erfahrung, da geht es praktisch um einen Weg aus der Not. Dies stand für meine Eltern

2015 an erster Stelle – aber sie haben auch überlegt, wie viel Hilfe sie schultern können. Die Ausländerbehörde hat das unterstützt, in ihrer Interpretation der Rechtslage, gestützt durch Vorgaben aus Düsseldorf.

Ich habe auch den Berechnungsbogen dabei, der als Fotokopie von der Ausländerbehörde angefordert wurde. Ich möchte Ihnen einmal den Berechnungsbogen zeigen, der daraufhin als Fotokopie eingegangen ist. Das ist die Dokumentation des Gespräches.

(Der Redner hält ein Blatt Papier hoch, das fast komplett geschwärzt ist.)

Ich muss gestehen, jede Sparkasse würde scheitern, wenn sie Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer oder Leute, die Geld anlegen wollen, in dieser Weise beraten und diese Beratung derart dokumentieren würde.

Mir bzw. uns in Minden ist ganz wichtig: Wir beschuldigen keine Mitarbeiterin und keinen Mitarbeiter irgendeiner Behörde. Sie waren oftmals selber emotional sehr betroffen von der Situation. Viele von uns können sich noch zurückerinnern. Aus dieser Betroffenheit heraus hat man vielleicht sogar manchmal geglaubt, was man glauben wollte. Aber es gab genügend Hinweise, dass es mit Zuerkennung eines Aufenthaltstitels zum Ende der Bürgschaft kommt, sodass eigentlich alle zu Recht davon ausgehen konnten, dass sie endet. Alle, die ich gesprochen haben, sagen eindeutig: Wir haben auch noch einmal gefragt, ob das so ist, und haben die entsprechende Antwort bekommen. – Aber es ist nirgendwo schriftlich vermerkt – das ist das Problem –, weil es kein ordentliches Beratungsprotokoll gibt, in dem das dann auch Thema wäre. Jetzt haben sie das Problem, dieses genau zu belegen, um zum Beispiel dann auch belegen zu können, dass sie einem Irrtum unterlegen sind.

Noch einmal zu den Zahlen. Wir haben schon versucht, von anderer Stelle Zahlen zu erhalten, wurden aber immer mit dem Hinweis abgebügelt, wir seien als Initiative in Minden für sie nicht zuständig. Das heißt, ich kann für andere Zahlen leider nicht geradestehen.

Ein weiteres Problem ist, dass auch die Ausländerbehörde nicht weiß, ob denn nun alle gekommen sind, für die eine Verpflichtungserklärung unterschrieben wurde. Diese Frage haben wir bei allen Nachforschungen bisher an keiner Stelle beantwortet bekommen.

In Minden gibt es dann noch die besondere Situation, dass zurzeit nur das Sozialamt in Rechnung stellt und nicht das Jobcenter. Minden ist eine Optionskommune, und als Optionskommune halten die zurzeit die Füße noch still. Damit ist nur ein kleiner Teil der Verpflichtungserklärenden zurzeit betroffen. Es sollen etwa 18, 19 sein, davon die meisten Hartz IV. Über das Jobcenter würden sie also ihre Rechnungen bekommen. Das führt natürlich zu einer ziemlichen Schiefelage. Gleichzeitig höre ich, wie ernst es in Dortmund genommen wird, das Ermessen in Anspruch zu nehmen. Dies stelle ich bei der Sozialbehörde – warum auch immer – nicht fest. Vielleicht liegt es an einer entsprechenden Anweisung oder der kommunalen Selbstverwaltung oder auch an besonderen Umständen, die zu einem anderen Ergebnis führen.

Was ist zu tun? Alle Bürgerinnen und Bürger sagen in aller Deutlichkeit: Es braucht eine Art Klarstellungsgesetz. Wir haben bezahlt, wir haben zum Teil sogar erheblich bezahlt, und zwar für die Reise, den sicheren Fluchtweg und für die ersten Monate. Aber wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir darüber hinaus auch noch zahlen müssen. Dann hätten wir uns anders beraten lassen müssen, auch in der Familie.

Sie müssen sich vorstellen, dass die Person, von der ich berichtet habe, über 80 Jahre alt war, als sie gebürgert hat, und seine Frau ebenfalls. Das heißt, die Lebenserwartung war relativ gering, aber eine Verpflichtungserklärung wurde akzeptiert. Sie haben die Zahlen gehört. Das reicht bis in den Bereich der Erbschaft hinein. Das heißt, die Kinder sind betroffen, und die Summe ist in der Tat fünfstellig. – Danke schön.

Dr. Ulrike Hornung (Referatsleiterin M 3 „Aufenthaltsrecht, Humanitäre Aufnahme“; BMI): Ich würde die Fragen gern im Zusammenhang beantworten und zu diesem Zweck auch ausführen, wie sich die Genese aus unserer Sicht darstellt.

Relativ zu Beginn des Bürgerkrieges 2012/2013 in Syrien hat die Bundesregierung beschlossen, dass Aufnahmeprogramme aufgelegt werden, um in Not geratenen, vom Bürgerkrieg bedrohten Syrern in der Bundesrepublik zu helfen. Diese Aufnahmeprogramme – das war zunächst ein Programm für 5.000 Personen, danach gab es noch einmal ein Programm für 5.000 Personen, und dann gab es noch einmal ein Programm für 10.000 Personen – wurden in Zusammenarbeit mit dem UNHCR durchgeführt. Das heißt, es wurde die Schutzbedürftigkeit der Personen geprüft.

Gleichzeitig gab es Interessenbekundungen aus den Ländern, die gesagt haben: Hier leben viele Syrer, die ihren Verwandten helfen wollen. Wir möchten gern Landesaufnahmeprogramme auflegen, um diesen Personenkreis zu erreichen.

Die Landesaufnahmeprogramme bedürfen des Einvernehmens des Bundesinnenministeriums, sprich einer Zustimmung. Das Bundesinnenministerium hat signalisiert, dass es für solche Programme offen ist, und hat gleichzeitig signalisiert, dass die Frage, ob die Finanzierung dieser Programme durch die Länder oder durch private Verpflichtungsgeber erfolgt, den Ländern überlassen wird. Es stand also in der freien Entscheidung der Länder, zu sagen: Wir finanzieren solche Aufnahmen über das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Länder haben sich anders entschieden. Warum das im Einzelnen der Fall war, wurde uns natürlich nicht mitgeteilt. Aus einem Land – nicht aus Nordrhein-Westfalen, sondern aus einem anderen Land – weiß ich aber, dass es der Vermeidung großer Belastungen der öffentlichen Haushalte geschuldet war, und es ist naheliegend, zu vermuten, dass dies auch die Motivation anderer Länder war.

Die Länder haben diese Programme jeweils zeitlich befristet, in der Regel auf ein Jahr, und dann eine entsprechende Verlängerung vorgenommen. Relativ schnell hat sich die Frage gestellt, nämlich ab Sommer 2014, ob die Asylanerkennung von Betroffenen zu einem Ende der Verpflichtungserklärung führt. Das Bundesinnenministerium hat in einem Briefwechsel mit allen Landesinnenministerien, den es dazu gibt, klargestellt, dass es die eindeutige Auffassung vertritt, dass die Asylanerkennung nicht zu einem

Zweckwechsel führt. Das ergibt sich zum einen aus unserer Sicht, die auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, aus der Struktur des Aufenthaltsgesetzes, wo Aufenthaltstitel zu verschiedenen Zwecken erteilt werden, nämlich zum Zweck der Erwerbstätigkeit, zum Zweck des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen.

Das ergibt sich zum anderen aus dem aus unserer Sicht naheliegenden Gedanken über die Folgeentwicklung. Der Bund hat ein eigenes Programm aufgelegt, das er selbst finanziert. Der Bund hat nicht den Weg über Verpflichtungserklärungen genutzt, hat es den Ländern offengestellt, eigene Programme durchzuführen, und sieht sich natürlich nicht in der Pflicht, dann Länderprogramme zu finanzieren. Hinzu kommt, dass den Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme hierher kommen, über die Aufenthaltserlaubnis ein sicherer Aufenthaltsstatus gegeben wird.

Wir sehen keinen Sinn darin, für diese Personen noch einmal ein Asylverfahren durch das BAMF durchzuführen, und das auch vor dem Hintergrund der Situation ab Ende 2014, 2015, 2016, in der das BAMF durch die Bearbeitung von Anträgen von Asylantragstellern, die auf anderem Wege nach Deutschland gekommen waren, schon sehr überlastet war.

Daher wurde den Ländern 2014 zunächst schriftlich zur Kenntnis gegeben, dass das Bundesinnenministerium nicht die Auffassung teilt, dass die Schutzzuerkennung durch das BAMF zu einem Ende der Verpflichtungserklärung führt. Diese Frage war dann noch einmal in einer turnusmäßig stattfindenden Besprechung mit den Ländern Anfang 2015 und auch in der Folge immer wieder Thema. Bei diesen Besprechungen hat das Bundesinnenministerium seine Haltung einfach immer wieder verdeutlicht.

Insofern kann ich die Frage nach der Bewertung der Rechtsauffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen von 2015 nur insofern antworten, als das BMI regelmäßig darauf hingewiesen hat, dass es diese Rechtsauffassung nicht teilt. Das wird auch in den Anwendungshinweisen des Landes deutlich. Das Land weist auch auf die unterschiedlichen Auffassungen hin.

Wie könnte diese Situation jetzt gelöst werden? Was könnte das Land dafür tun? Ich möchte noch einmal verdeutlichen, dass sich die Problematik, die wir hier diskutieren, durchaus nicht in allen Ländern stellt. Ich hatte schon gesagt, dass 15 Bundesländer entsprechende Programme aufgelegt haben. Nach meinem Kenntnisstand taucht diese Problematik nur in vier Bundesländern auf, weil es entsprechende Beratungen gab. Die anderen Bundesländer haben nicht auf diese Weise beraten, und insofern gibt es auch keine entsprechenden Rückerstattungsforderungen.

Die Verantwortung für die missliche Situation der Verpflichtungsgeber, die wir durchaus sehen, liegt aus unserer Sicht bei den Ländern, in der Länderberatungspraxis oder auch in der Beratungspraxis der Ausländerbehörden, und dort ist aus unserer Sicht dann auch die Lösung zu suchen. Ob das über einen Härtefallfonds oder über andere Wege erfolgt, bleibt zu überlegen. Wir sehen nicht, dass der Bund für diese Verantwortung einspringt, zumal sich dann auch die Frage stellt, ob das nicht auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den Verpflichtungsgebern darstellt, die ihrer Verpflichtung, so wie sie abgegeben wurde, verantwortlich nachgekommen sind.

Vorsitzende Margret Voßeler: Herzlichen Dank, Frau Dr. Hornung. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angelangt.

Ich darf mich noch einmal ganz herzlich bei den Sachverständigen für die Unterstützung bedanken, vor allem vor dem Hintergrund der schwierigen Verkehrssituation heute.

Das Protokoll der heutigen Veranstaltung ist nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar. Der Integrationsausschuss wird die Beratungen zum Antrag nach Vorliegen des Protokolls fortsetzen.

Ich wünsche Ihnen jetzt einen hoffentlich bequemeren Heimweg und bitte die Obleute, nach Ende der Sitzung zu mir zu kommen.

gez. Margret Voßeler
Vorsitzende

Anlage

11.04.2018/17.04.2018

196

Anhörung des Integrationsausschusses

**Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten
finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfond auflegen!**

am Mittwoch, dem 11. April 2018
10.00 Uhr, Raum E 3 A 02

Tableau

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	keine Teilnahme	17/456
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	keine Teilnahme	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	keine Teilnahme	
Dr. Ulrike Hornung Referatsleiterin M 3 „Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme“ Bundesministerium des Inneren	Dr. Ulrike Hornung	17/471
Dr. Thomas Heinrich Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchenamt	Dr. Thomas Heinrich Rüdiger Höcker	17/454
Rechtsanwalt Alexander von Wrese	Alexander von Wrese	17/486
Jobcenter Dortmund Frank Neukirchen-Füfers Volkmar Kassner	Frank Neukirchen-Füfers Volkmar Kassner	17/465
